

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 08/2021
(24. Februar 2021)**

**Satzung über den Einsatz alternativer Prüfungsformen
und alternativer Prüfungsdurchführung aufgrund von Einschränkungen
im Prüfungsbetrieb der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
(Corona-Prüfungsordnung DHBW – CoronaPO DHBW)**

vom 18. September 2020

einschließlich der Ersten Änderungssatzung

vom 24. Februar 2021

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2, 32 Absatz 3, 32 a Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, das zuletzt durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, und aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 30. November 2020, in der ab dem 25. Januar 2021 gültigen Fassung (notverkündet gem. § 4 Absatz 1 VerkündG) in seiner Sitzung am 23. Februar 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen, erstmals vom Senat beschlossen in seiner Sitzung am 14. Juli 2020. Der Präsident der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 24. Februar 2021 seine Zustimmung erteilt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über den Einsatz alternativer Prüfungsformen und alternativer Prüfungsdurchführung aufgrund von Einschränkungen im Prüfungsbetrieb der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 24. Februar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 07/2021 vom 24. Februar 2021) enthält.

INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Begriffsdefinitionen.....	3
§ 3	Einsatz alternativer Formen der Prüfung und Prüfungsdurchführung	4
§ 3a	Online-Prüfungen unter Videoaufsicht.....	5
§ 4	Alternative Prüfungstermine	6
§ 5	Inkrafttreten und Außerkrafttreten	7

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung gilt für alle Präsenzprüfungen an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW), die aufgrund oder infolge infektionsschützender hoheitlicher Vorgaben nicht oder nicht zu den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bedingungen durchgeführt werden können. ²Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen auch für den Einsatz einer alternativen Prüfungsform. ³Satz 2 gilt ebenso im Falle einer alternativen Prüfungsdurchführung.

(1a) Unbeschadet von Absatz 1 können nach Maßgabe dieser Satzung auch Prüfungen i.S.d. §§ 32a und 32b LHG in Abweichung von in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Formen oder Bedingungen durchgeführt werden.

(2) ¹Auf die „Hinweise des Präsidiums zur Durchführung von zugelassenen Veranstaltungen nach der CoronaVO“¹ sowie die „Handreichung für das Vorgehen in Prüfungsfragen während der Corona-Pandemie“² wird Bezug genommen. ²Sie dienen in ihrer jeweils aktuellen Fassung als verbindliche Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Prüfungsdurchführung gemäß dieser Satzung.

§ 2 Begriffsdefinitionen

(1) ¹Präsenzprüfungen sind durch die gleichzeitige physische Anwesenheit der prüfenden und zu prüfenden Personen in einem physischen Raum zum Zwecke der Durchführung einer Prüfung gekennzeichnet. ²Prüfende Personen sind hierbei sowohl die Fachprüferin oder der Fachprüfer als auch die Aufsicht führende Person.

(2) ¹Online-Prüfungen setzen voraus, dass die Ableistung und Durchführung der Prüfung mittels internetbasierter digitaler Anwendungen erfolgt. ²Digitale Prüfungen werden unter Zuhilfenahme digitaler Anwendungen und Geräte durchgeführt, müssen jedoch nicht internetbasiert sein. ³Beide Prüfungen sind ohne gleichzeitige physische Anwesenheit von Prüfling und prüfender Person in einem physischen Raum möglich. ⁴Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Die ursprüngliche Prüfungsform wird dabei nicht geändert.

(3) Eine alternative Prüfungsform ist eine in der jeweiligen Modulbeschreibung oder Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Prüfungsform, die statt der ursprünglich festgelegten Prüfungsform gewählt wird.

(4) Eine alternative Prüfungsdurchführung ist dann gegeben, wenn die ursprünglich festgelegte Prüfungsform beibehalten wird, jedoch die konkrete Organisation oder Durchführung in anderer Weise, insbesondere als Online-Prüfung oder digitale Prüfung, erfolgt.

¹ https://www.dhbw.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Aktuelle_Informationen/Durchfuehrung_von_zugelassenen_Veranstaltungen_an_der_DHBW.pdf

² https://portal.dhbw.de/ws/info/Dokumente/00_Corona-Sondernews/Umgang%20mit%20Prüfungen%20während%20Corona_final.pdf

(5) Online-Prüfungen und digitale Prüfungen sind keine eigenständigen Prüfungsformen; in der Regel wird bei diesen Prüfungen die ursprüngliche Prüfungsform gemäß der Modulbeschreibung oder Studien- und Prüfungsordnung beibehalten, jedoch eine alternative Prüfungsdurchführung gewählt.

§ 3 Einsatz alternativer Formen der Prüfung und Prüfungsdurchführung

(1) ¹Präsenzprüfungen

1. können im Rahmen einer alternativen Prüfungsdurchführung als digitale Prüfung oder Online-Prüfung abgehalten werden,
2. können durch eine alternative Prüfungsform gemäß den in § 1 Absatz 2 genannten Handreichungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung ersetzt werden; Abweichungen von der in der Modulbeschreibung oder Studien- und Prüfungsordnung genannten Prüfungsform sind nur nach Maßgabe der in § 1 Absatz 2 genannten Handreichungen möglich.

²Unbeschadet von Satz 1 können Präsenzprüfungen unter Einhaltung der zu dem jeweiligen Prüfungszeitpunkt geltenden Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden, soweit dies nicht durch höherrangiges Recht oder Satzung ausgeschlossen ist.

(2) ¹Die zuständige Studiengangsleitung bzw. die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan am DHBW CAS kann im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern eine alternative Prüfungsform festlegen. ²Die Wahl der alternativen Prüfungsform muss sich, die der alternativen Prüfungsdurchführung kann sich an den „Hinweisen des Präsidiums zur Durchführung von zugelassenen Veranstaltungen nach der CoronaVO“ orientieren. ³Die Festlegung erfolgt in beiden Fällen einheitlich für den gesamten Kurs. ⁴Zur Wahrung der Chancengleichheit ist die alternative Prüfungsform oder alternative Prüfungsdurchführung so zu wählen, dass die in der Lehrveranstaltung vermittelten Kompetenzen geeignet abgeprüft werden können. ⁵Maßnahmen zum individuellen Nachteilsausgleich sind hiervon ausgenommen.

(2a) ¹Für die Online-Prüfung sind ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. ²Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der Online-Prüfung bleibt unberührt. ³Bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Online-Prüfung erforderlich ist.

(3) ¹Ist eine Prüfung digital oder als Online-Prüfung nachweislich aufgrund technischer Störung insgesamt nicht oder im Wesentlichen nicht vollständig durchführbar, gilt der Prüfungsversuch insgesamt für alle Studierenden des betreffenden Kurses als nicht unternommen. ²Ist die Prüfung digital oder als Online-Prüfung nachweislich aufgrund technischer Störung für einzelne Prüflinge nicht oder im Wesentlichen nicht durchführbar, gilt der Prüfungsversuch nur für die betroffenen Prüflinge als nicht unternommen.

(4) Die Wahl einer alternativen Prüfungsform, eine damit verbundene Veränderung des zeitlichen Prüfungsumfangs und weitere, für die Durchführung der Prüfung wichtige Prüfungsmodalitäten sind den Studierenden in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben, in der Regel aber mindestens vier Wochen vor der geplanten Durchführung.

(5) ¹Die DHBW darf bei der Durchführung von digitalen Prüfungen oder Online-Prüfungen im Sinne dieser Satzung personenbezogene Daten verarbeiten. ²Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Prüfung und Prüfungsdurchführung. ³Personenbezogene Daten werden nur in dem Umfang verarbeitet, wie es für die Prüfung und die Prüfungsdurchführung erforderlich ist (Datenminimierung). ⁴Die DHBW hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. ⁵Die betroffenen Personen werden rechtzeitig vor der Prüfung in transparenter, verständlicher Form gemäß Artikel 12 ff. Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) informiert. ⁶Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁷Vor der Prüfung stellen die Prüferinnen und Prüfer sicher, dass die Studierenden eindeutig identifiziert werden können. ⁸Den Studierenden stehen die Rechte nach Artikel 12 ff. DS-GVO zu. ⁹Davon ist insbesondere das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO umfasst. ¹⁰Eine Speicherung personenbezogener Daten erfolgt nur in der Form und dem Umfang, wie es für die Prüfung und Prüfungsdurchführung erforderlich ist (Speicherbegrenzung). ¹¹Eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling im Sinne von Artikel 22 DS-GVO findet nicht statt.

§ 3a Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

(1) ¹In Textform erbrachte, mündliche oder praktische Prüfungen nach § 2 Absatz 2, die jeweils unter Videoaufsicht durchgeführt werden, sind nach Maßgabe des § 32a Absätze 3 bis 6 sowie des § 32 b LHG zulässig. ²Prüfungen nach Satz 1 sind, soweit sie nicht in Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. ³Sofern ein Prüfling eine Prüfung nach Satz 1 unter Videoaufsicht nicht absolvieren möchte, kann die gleiche Prüfung nach § 2 Absatz 2 insbesondere unter Aufsicht durch in der Regel Hochschulpersonal in den Räumen der Hochschule oder in Testzentren oder in sonstiger geeigneter Weise termingleich erfolgen, soweit dies rechtlich zulässig ist. ⁴Bei Überschreitung der räumlichen oder personellen Kapazitäten bei Prüfungen nach Satz 3 trifft die Studienakademie eine sachgerechte Auswahl.

(2) ¹Über die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind die Studierenden zu informieren; die Information soll vor dem Zeitpunkt der Anmeldung bzw. Ladung erfolgen. ²Dies umfasst die Information über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder die Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung und
4. die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht und den Zeitpunkt, bis zu dem von der Online-Prüfung zurückgetreten werden kann.

³Die Hochschule soll dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung die Möglichkeit einräumen, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

(3) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht muss der Prüfling seine Identität auf Anforderung nachweisen, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild.

(4) ¹Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel Hochschulpersonal im Sinne des § 44 LHG durchgeführt; mündliche oder praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenz durchgeführt. ²Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. ³Die Prüflinge haben bei Prüfungen außerhalb der Hochschule und von Testzentren bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. ⁴Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. ⁵Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung des Prüflings zulässig. ⁶Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(5) ¹Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. ²Die Regelungen der Prüfungsordnungen zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

§ 4 Alternative Prüfungstermine

(1) ¹Die zuständige Studiengangsleitung bzw. die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan am DHBW CAS kann beschließen, bereits festgelegte Prüfungstermine zu verschieben. ²Der Zeitraum für die Durchführung alternativer Prüfungsformen im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 ist bis zum 31. März 2022 befristet.

(2) ¹Davon ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen einer alternativen Prüfungsform im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2; diese können in der alternativen Prüfungsform auch nach dieser Frist durchgeführt werden, wenn der Termin der Wiederholungsprüfung dem Prüfling vor dem 31. März 2022 bekannt gegeben wurde. ²Auf die „Handreichung für das Vorgehen in Prüfungsfragen, so lange Präsenzprüfungen nicht möglich sind“ in der jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt erstmals rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.
- (2) Die Änderungen der ersten Änderungssatzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.
- (3) Sie ist bis zum 31. März 2022 befristet.

Stuttgart, den 24. Februar 2021



Prof. Arnold van Zyl
Präsident